

1. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule fördert die musikalisch künstlerische Ausbildung durch die Vermittlung von musikalischer Früherziehung, Instrumentalunterricht für Jugendliche und Erwachsene, Bildung von Chören, Tanz-, Spiel- und Musizierkreisen sowie Kunstprojekte.

2. Unterrichtszeit

Das Schuljahr der Musikschule beginnt für die Klasse 1 am 01.10. bzw. ab Klasse 2 am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Ferien richten sich nach der Ferienregelung der Grundschule Kohlberg. Während der Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen findet kein Unterricht statt.

3. Instrumente

Die Schüler benützen im Allgemeinen eigene Instrumente. Die Musikschule verleiht Instrumente in begrenztem Umfang. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht. Einzelheiten zur Vermietung eines Instrumentes erfolgen auf Absprache und werden in einem Leihvertrag geregelt.

4. Verhalten in der Schule

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte zu folgen und alle Einrichtungen der Schule pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

5. Anmeldung und Kündigung

Die Anmeldung zum Musikunterricht erfolgt bei der Geschäftsführenden Schulleitung oder bei der Musikalischen Leitung. Die Musiklehrer können Anmeldungen entgegennehmen, sind jedoch verpflichtet, diese an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Mit der Aufnahme des Unterrichts wird - laut Satzung der Musikschule e.V.- die Mitgliedschaft dieses Vereins verbunden. Anmeldung und Kündigung erfolgen bei Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung zum Musikunterricht gilt in der Regel für 1 Jahr. Erfolgt bis spätestens 1 Monat vor Ablauf des Unterrichtsjahrs (31.8.) keine schriftliche Kündigung, so verlängert sich der Unterrichtsbesuch um ein weiteres Jahr.

Hinweise lt. § 6 der aushängenden Satzung Ziffer 1.b) u. Ziff.2 zum Ende der Mitgliedschaft:

1b) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt

2.) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur auf das Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist möglich.

6. Unterrichtsbesuch

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Unterrichtsausfälle, die der Schüler zu vertreten hat, werden nicht nachgeholt. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 3 Wochen Dauer, wird auf Antrag Honorarermäßigung gewährt. Bei rechtzeitiger Absprache zwischen Schüler und Lehrer kann im Rahmen des Möglichen der Unterricht verschoben werden. Wegen Erkrankung des Musiklehrers oder aus schulischen Gründen können bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

7. Zahlungsverkehr

Nach Absprache zwischen Lehrern und der Musikschule werden Honorare direkt an den Musiklehrer bezahlt. Die Unterrichtsgebühren werden monatlich gemäß der Gebührenordnung der Musikschule fällig. Die Unterrichtsgebühren werden durch einen Dauerauftrag bei der Bank für Schüler ab Klasse 1 in 12 Monatsraten bzw. für Klasse 1 in 11 Monatsraten auch während der Ferien in voller Höhe beglichen. Die gültige Gebührenordnung wird durch den Musiklehrer ausgehändigt

gez.: der Vorstand